

Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 204/2023

Teningen, den 22. Mai 2023

Federführender Fachbereich: FB 2 (Planung, Bau, Umwelt)

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Technischer Ausschuss (nicht öffentlich)	12.09.2023	Vorberatung
Gemeinderat (öffentlich)	26.09.2023	Beschlussfassung

Betreff:

Umspannwerk Eichstetten;
Sachstandsinformation zum Umbau mit geplanten Zuleitungstrassen

Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Die Gemeinde Teningen begrüßt, dass die zentralen Punkte „Mast 230A und 255A“ in der ersten Planänderung im Sinne einer besseren Einpassung in das Landschaftsbild verändert wurden. Mast 230A hat nun eine Gesamthöhe von 63,05m. Mit 4 Quertraversen wird er immer noch eine dominierende Wirkung haben, die sich aber in der Höhe im Rahmen der bekannten Höchstspannungsmasten befindet. Der Mast 255A hat jetzt noch eine Gesamthöhe von 47,00m und ist somit 38,65m kleiner als im ersten Antrag. Die Gemeinde Teningen schließt sich den Forderungen der Gemeinde Eichstetten und des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein an und fordert betreiberübergreifend weitere Bündelungsmöglichkeiten mit aktuellen und künftigen Strominfrastrukturplanungen in der Raumschaft im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu prüfen. Ziel muss es seine, eine weitere Zerschneidung der Landschaft zu vermeiden. Die Gemeinde Teningen fordert die Prüfung, wie bei der Trassenplanung sichergestellt werden kann, dass eine spätere Bündelung, insbesondere mit den 110 kV-Leitungen der NetzeBW als Option erhalten bleibt.

(Vorschlag des Technischen Ausschuss: 12 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen)

Erläuterung:

Im Jahr 1929 wurde unweit des nordöstlichen Dorfeingangs der Gemeinde Eichstetten das erste Umspannwerk in Betrieb genommen. Auf der Gemarkungsfläche von Eichstetten befinden sich heute bereits 4 Umspannwerke Ein 380 kV, ein 220 kV, ein 110 kV und ein 20kV Umspannwerk. Das fünfte Umspannwerk (380 kV) ist im Bau. Die Gemarkung Eichstetten wird von 10 Hochspannungsstromkreisen überspannt, die mit rund 25 Masten auf verschiedenen Trassen über die Gemarkung geführt werden. Dazu kommen 14 Hochspannungsstromkreise mit rund 30 Masten. Die entsprechenden Trassenverläufe sind in den vergangenen knapp 10 Jahren historisch gewachsen und sind in Bezug auf die Anforderungen der Raumordnung kritisch zu betrachten, da diese eine gebündelte und strukturierte Trassenführung mit möglichst wenig Betroffenheit vorgibt.

Der Ausstieg aus den fossilen Energieträgern bringt große Veränderungen und damit zusätzliche Belastungen für die Gemeinde Eichstetten, tangiert aber auch den Ortsteil Nimbürg. Zugleich bieten diese Veränderungen auch eine Chance, raumordnerische Verbesserungen durchzusetzen.

Bereits in der Sitzung des Technischen Ausschusses vom 28. Juni 2022 (Drucksache 964/2022) wurde die Ausgangslage durch Bürgermeister Bruder ausführlich geschildert und zur Kenntnis genommen.

Die TransnetBW GmbH hat im Zuge der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für das Projekt „Umbau Leitungsführung UW Eichstetten“ die 1. Planänderung vorgelegt und die Gemeinde Teningen im Zuge der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert.

A) Projekthintergrund:

Die TransnetBW GmbH plant eine Reihe von Maßnahmen in Mittel- und Südbaden an bestehenden Leitungsverbindungen und Umspannwerken (UW) mit dem Ziel, die Übertragungsfähigkeit des Höchstspannungsnetzes zu steigern. Im Zuge dieser Maßnahme wird ein Neubau in bestehender Trasse mit einer Umstellung von 220kV auf 380kV durchgeführt. Die aktuelle 380kV-Anlage in Eichstetten ist für die zukünftigen Anforderungen nicht mehr ausreichend ausgelegt. Um den zukünftigen Anforderungen gerecht zu werden, muss die 380kV-Anlage Eichstetten komplett neu gebaut werden. Das UW-Eichstetten wird daher am bestehenden Standort als gasisolierte Schaltanlage neu errichtet. Der Neubau bedingt Umbaumaßnahmen an bestehenden 380 kV-Freileitungen, welche aktuell von Norden und Süden kommend an das UW angebunden sind bzw. derzeit im geplanten Umbaubereich verlaufen und verlegt werden müssen. Durch die zukünftige Ausdehnung und Anordnung der Schaltanlagen sind Maßnahmen an drei Höchstspannungsfreileitungen notwendig. Die Maßnahmen umfassen den Neubau von Leitungsabschnitten sowie die Verstärkung bestehender Maststandorte und den Rückbau von Bestndsmasten im Einführungsbereich des UW.

B) Antragsgegenstand:

Vorliegend beantragt die Vorhabenträgerin die Planfeststellung des Projekts „Umbau Leitungseinführung UW Eichstetten“. Das beantragte Vorhaben umfasst den Neubau von insgesamt 10 Masten, die Verstärkung von 3 Masten, den Rückbau von 4 Masten sowie damit einhergehende Maßnahmen an den Leiterseilen. Von einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben ist lediglich die Gemeinde Eichstetten betroffen.

C) Rechtswirkung der Planfeststellung:

Gemäß §43c EnWG i.V.m. §75 Abs. 1 VwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens einschl. der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.

Die für den Bau und Betrieb der Anlage notwendigen privatrechtlichen Zustimmungen, Genehmigungen oder dingliche Rechte für die vorübergehende oder dauerhafte Inanspruchnahme von Grundeigentum werden durch den Planfeststellungsbeschluss nicht ersetzt und müssen vom Vorhabenträger separat eingeholt werden.

Auch die hierfür zu zahlenden Entschädigungen werden nicht im Rahmen der Planfeststellung festgesetzt. Die Planfeststellung ist jedoch Voraussetzung und Grundlage für die Durchführung einer vorzeitigen Besitzeinweisung und/oder eines Enteignungsverfahrens, falls im Rahmen der privatrechtlichen Verhandlungen eine gütliche Einigung zwischen Vorhabenträger und zustimmungspflichtigen Betroffenen nicht erzielt werden kann.

D) Allgemeine technische Erläuterungen:

Aus den vorgelegten umfangreichen technischen Erläuterungen der Vorhabenträgerin dürften insbesondere folgende Kriterien zu beachten sein:

D.1 Kreuzungen:

Die geplante Freileitung kreuzt im Trassenverlauf verschiedenste Infrastrukturelemente. Die rechtliche Sicherung der Nutzung oder Querung öffentlicher Verkehrswege und Wasserstr. soll vorzugsweise über Kreuzungsverträge bzw. Gestattungsverträge mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Baulastträgern erfolgen.

D.2 Schutzstreifen:

Der Schutzstreifen definiert einen durch die Überspannung der Leitung dauerhaft in Anspruch genommenen Schutzbereich der Leitung. Der Schutzstreifen dient dem vorschriftsmäßigen sicheren Betrieb und der Instandhaltung der Leitung und gewährleistet die Einhaltung der Sicherheitsabstände zu den Leiterseilen der Freileitung. Für Grundstücksflächen die innerhalb des Schutzstreifens liegen gelten Nutzungsbeschränkungen damit der Betrieb der Leitungen nicht beeinträchtigt bzw. gefährdet wird. Die Vorhabenträgerin hat – vorsorglich und um etwaig nachteilige Auswirkungen auf die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen auch langfristig zu mindern – einen über die Normvorgaben hinausgehenden Mindestabstand der Leiterseile zum Boden von 15m bei der Planung zu Grunde gelegt. Dadurch sind in der Bewirtschaftung der Flächen keine unzumutbaren zusätzlichen Erschwernisse zu erwarten. Der Schutzstreifen wird durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit rechtlich gesichert. Der Eigentümer behält sein Eigentum und wird für die Benutzung des Grundstücks und die Eintragung der Dienstbarkeit einmalig finanziell entschädigt.

D.3 Bauablauf:

Der erforderliche Zeitraum zur baulichen Umsetzung der vorliegend beantragten Maßnahmen beträgt voraussichtlich 36 Monate.

Bauabschnitt 1 – Neubau in neuer Trasse:

Vorab werden die erforderlichen Zuwegungen, sowie die Sicherungsmaßnahmen bei kreuzenden Objekten hergestellt. Anschließend werden die standortversetzten Maste neu errichtet.

Bauabschnitt 2 – Provisorien:

Für die Sicherstellung der Stromversorgung während der weiteren Baumaßnahmen sind Provisorien notwendig. Dies werden maßgeblich eingesetzt, um den Neubau von Masten innerhalb des bestehenden Trassenraums zu ermöglichen.

Bauabschnitt 3 – Ersatzbau:

Nach Errichtung der prov. Stromkreisführung können die Baumaßnahmen an den im Trassenraum der Bestandsleitungen liegenden Maste durchgeführt werden. Anschließend finden die Arbeiten für den Seilzug statt. Nach Abschluss der Seilzugarbeiten können die Provisorien wieder zurückgebaut werden.

E) Betrieb der Freileitungen:

E.1 Immissionen:

Während des Betriebs erzeugt eine Freileitung elektrische und magnetische Felder und unter bestimmten Wetterbedingungen (feuchte Witterung) auch Geräusche. Im Rahmen der Planfeststellung sind die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu beachten. Die Anforderungen richten sich nach §22 BImSchG. Hoch- und Höchstspannungsleitungen sind „nicht genehmigungsbedürftige Anlagen“ im Sinne des BImSchG. Die Vorschriften der TA-Lärm sind somit heranzuziehen.

TA-Lärm – Immissionswerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden:

<u>Gebiet</u>	<u>Immissionsrichtwerte in db(A) tags/nachts</u>
Industriegebiet	70 / 70
Gewerbegebiet	65 / 50
Kern-, Dorf-, Mischgebiet	60 / 45
Wohn-, Kleinsiedlungsgebiet	55 / 40
Reine Wohngebiete	50 / 35
Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	45 / 35

Für Wohngebäude im Außenbereich gelten grundsätzlich die Werte für Mischgebiete.

Die vom Umbau betroffenen Leitungen der nördlichen und südlichen Einführung in das UW Eichstetten befinden sich nahezu ausnahmslos auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die maßgebliche Immissionswerte werden eingehalten.

E.2 Elektrische und magnetische Felder:

Zum Schutz der Allgemeinheit und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder werden in der BImSchV Grenzwerte festgelegt. Die Anforderungen nach §§3 und 4 der 26. BImSchV sind eingehalten. Im Leitungsverlauf sind im Zielzustand die Grenzwerte auch außerhalb maßgebender Immissionsorte eingehalten.

F) Landschaftspflegerischer Begleitplan:

Der vorliegende Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) umfasst die Ermittlung, Bewertung in Bilanzierung des Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch das geplante Vorhaben auf der Grundlage der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes. Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff sind dargestellt.

G) Betroffenheiten – Flurstücke der Gemeinde Teningen (Gemarkung Nimburg):

Jeweils nur vorübergehende Inanspruchnahme,

Flst. 112/1	Gemeindeverbindungsstr.	Gemeinde
Flst. 112/3	Gemeindeverbindungsstr.	Gemeinde
Flst. 112/9	Gemeindeverbindungsstr.	Gemeinde
Flst. 3091/0	Gewässer – Dreisam	Land BW
Flst. 3374/0	landwirtsch. Weg	Gemeinde
Flst. 3410/0	Gewässer – Alte Dreisam	Gemeinde
Flst. 3399/0	Gemeindeverbindungsstr.	Gemeinde
Flst. 3399/1	Wendeplatte/Straße	Gemeinde

H) Öffentliche Auslegung der Planfeststellungsunterlagen:

Die Planfeststellungsunterlagen wurden im Zeitraum 10.07.2023 bis 09.08.2023 im Rathaus Teningen öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt vom 05.07.2023.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine